OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851175/16/Bm/AK

Datum:
Linz, 15. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F D, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 5. April 2019, GZ: BA-257-3-2-2019, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 4. Juli 2019 und 5. September 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. April 2019, GZ: BA-257-3-2-2019, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart Cafe im Standort X, X, im Grunde des § 87 Abs. 1 Z 3 iVm § 361 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) entzogen.
Begründend wurde ausgeführt, der Bf sei Inhaber einer Gewerbeberechtigung, lautend auf das Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe für den Standort X, X. Seit 2011 liegen polizeiliche Aufzeichnungen vor, welche belegen würden, dass im gegenständlichen Lokal ein reger Suchgifthandel erfolge. Bereits mit Bescheid vom 11. April 2011 sei für das gegenständliche Lokal eine spätere Aufsperrstunde festgelegt worden, da massive sicherheitspolizeiliche Bedenken im Zusammenhang mit diesem Lokal vorgelegen seien. Diesem Verfahren seien konkrete Sachverhaltsdarstellungen des Stadtpolizeikommandos X zugrunde gelegen, die belegten, dass der gegenständliche Gastbetrieb nachweislich immer wieder mit dem Handel von Drogen in Verbindung gestanden sei und dem Lokalbetreiber der Drogenumschlag sehr wohl bekannt gewesen sei. Da sich der Suchtgifthandel in der Regel zur Tagzeit ereignet habe und während dieser Zeiträume der Bereich vor dem Gastlokal sehr stark von Schülern frequentiert gewesen und nach wie vor sei, sei zum Schutz der Jugendlichen vor dieser Drogenszene eine spätere Aufsperrstunde vorgeschrieben worden. Wegen des in der Folge weiter anhaltenden Drogenhandels und der immer wieder vorgefundenen Mengen an Suchtgift in diesem Gastgewerbebetrieb sei mit Bescheid vom 15. April 2016 dem Bf die Gewerbeberechtigung entzogen worden. Einer dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. September 2016 stattgegeben. In der Begründung sei jedoch festgehalten worden, dass der Bf gehalten sein werde, sollte die Maßnahme des Lokalverbotes nicht greifen und das genannte Schutzinteresse weiterhin beeinträchtigt sein, weitere Maßnahmen zu setzen, wie etwa nachhaltiges Bemühen um eine Zusammenarbeit mit der Polizei, ansonsten wohl von einer Duldung und damit von einem schwerwiegenden Verstoß gegen das Schutzinteresse der Hintanhaltung des Suchtgiftkonsums und des Suchtgiftverkehrs auszugehen sei. In der Begründung wird weiters auf den Bericht des Stadtpolizeikommandos X vom 16. Jänner 2019 verwiesen, wo im Ergebnis ausgeführt wurde, dass aus Erfahrungsberichten gesagt werden könne, dass aus einer Kontrolle im Lokal mit ca. 6 Beamten durchschnittlich ca. 4 Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz resultieren. Im Jahr 2018 seien bis zur Meldungslegung insgesamt 53 Anzeigen erfolgt, bei welchen der Tatort das Lokal „X“ oder der unmittelbare Bereich vor dem Lokal gewesen sei. Dabei habe es sich um 36 Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz, 1 schwere

Körperverletzung, 2 Diebstähle, 2 Betrüge, 1 Entfremdung unbarer Zahlungsmittel, 3 Verstrickungsbrüche sowie 1 Übertretung nach dem Waffengesetz gehandelt. Nach Zitierung des Berichtes des hauptverantwortlichen Beamten des Stadtpolizeikommandos wurde ausgeführt, dass das durchgeführte Ermittlungsverfahren zeige, dass der Bf jegliches Bemühen um eine Zusammenarbeit mit der Polizei unterlassen habe und somit die gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitze, da von einem schwerwiegenden Verstoß gegen das Schutzinteresse der Hintanhaltung des Suchtgiftkonsums und des Suchtgiftverkehrs auszugehen sei, indem der Bf allein im Jahr 2018 jedenfalls weit über 30 Suchtgiftdelikte in seinem Lokal geduldet habe. Dieser Zustand habe sich auch im Jahr 2019 fortgesetzt, wobei wiederum 9 Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz betreffend Vorfälle im Gastgewerbebetrieb aktenkundig seien.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seinen Rechtsvertreter innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, aus dem Spruch und der Begründung des angefochtenen Bescheides sei zu entnehmen, dass offensichtlich am 29. März 2019 eine Stellungnahme des Hauptverantwortlichen des Stadtpolizeikommandos abgegeben worden sei, die auch Inhalt des Bescheides sei. Die erkennende Behörde zitiere aus dieser Stellungnahme mehrere Seiten lang. Das Verfahren sei diesbezüglich mangelhaft und in diesem Sinn auch rechtswidrig. Diese Stellungnahme sei dem Bf nicht zur Kenntnis gebracht worden und sei damit das Recht auf gesetzliches Gehör verletzt worden. Der Bf habe sich zu den Aussagen des Beamten nicht äußern können. Dessen Angaben seien im Bescheid verwertet worden, ohne dass dem Bf dies zur Kenntnis gebracht worden sei. Bei gesetzeskonformer Vorgangsweise hätte die Behörde diese Stellungnahme zur Äußerung und schriftlichen Stellungnahme zustellen müssen. Schon allein deswegen werde der bekämpfte Bescheid zu beheben sein. Die Vorwürfe der Behörde gegen den Bf seien unsubstantiiert und vor allem teilweise auch nicht die Person des Bf betreffend. Wenn ausgeführt werde, es seien seit dem Jahr 2018 53 Anzeigen vorgelegen, bei welchen der Tatort das Lokal „X“ oder unmittelbare Bereiche vor dem Lokal gewesen seien, welche an die Staatsanwaltschaft übermittelt worden seien, so ist dem entgegenzuhalten, dass hier Behauptungen übernommen worden seien, die nicht geprüft werden könnten. Die Ausführungen, es würde sich um 36 Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz handeln, seien nicht geeignet, eine detaillierte Stellungnahme abgeben zu können. Wenn ausgeführt werde, es würde sich hierbei um Delikte handeln, die teilweise im Lokal des Bf stattgefunden hätten und teilweise im Nahbereich des Lokals, so ist daraus ersichtlich, dass eine derartige Subsumierung äußerst ungenau sei. Wenn sich im Nahbereich des Lokals, im Freien auf der Straße, Straftaten ereignen bzw. Anzeigen erfolgen würden, müsse die Behörde zumindest einmal den Nachweis erbringen, in welchem Zusammenhang mit dem Bf diese Taten stehen würden. Die Ausführungen, dass aus den jeweiligen Akten hervorginge, dass von den in der Statistik erfassten 54 Straftaten insgesamt 43 Delikte im Lokal „X“ stattgefunden

haben, seien wenig aussagekräftig. Die Behörde müsste hier Bezug nehmen auf gerichtliche Strafakten, den Sachverhalt zitieren und darlegen, was sich ereignet habe. Wenn beispielsweise auf Seite 4 des Bescheides ausgeführt ist, dass bei einer Körperverletzung am Gehsteig direkt vor dem Lokal jemandem Pfefferspray ins Gesicht gesprüht worden wäre und sich diese Person vorher einmal im Lokal „X“ aufgehalten habe, so sei nicht nachvollziehbar, warum dies in Summe die Entziehung der Gewerbeberechtigung rechtfertigen würde. Dass sich ein Täter bei einer Körperverletzung auf der Straße befinde, könne vom Bf nicht beeinflusst werden. Dass dieser irgendwann einmal vorher im Lokal „X“ gewesen sei, möge zwar unter Umständen richtig sein, wo hier aber ein Anknüpfungspunkt bzw. ein Bezug für die Entziehung der Gewerbeberechtigung gefunden werden könne, bleibe schleierhaft. Diesbezügliche Sachverhaltsfeststellungen und die Beweiswürdigung seien nicht geeignet, derartiges zu untermauern. Selbiges gelte für den Raub. Auch hier werde behauptet, dass sich der Täter vorher im Lokal befunden haben solle. Wieso dies eine Entziehung der Gewerbeberechtigung rechtfertigen würde, vermag ebenfalls nicht dargelegt werden. Sofern die Behörde auf Seite 5 des Bescheides ausführe, dass die Akten nicht nach „Anzeigeleger“ filterbar seien, so sei dies ein Problem der Behörde, aber nicht das Problem des Bf. Der Bf habe dargetan, dass er oft genug als Anzeigeleger aufgetreten sei und selbst darauf eingewirkt habe, dass derartige Straftaten tunlichst im Lokal unterbleiben würden. Wenn die Behörde nunmehr ausführe, die Akten seien nicht nach „Anzeigeleger“ filterbar, könne dies nicht dem Bf zum Nachteil gereichen. Der Bf habe sich immer kooperativ der Polizei gegenüber verhalten, sei selbst oft genug als Anzeigeleger aufgetreten und habe versucht, Straftaten im Lokalbereich hintan zu halten. Beispielsweise habe er auch Lokalverbot erteilt. Des Öfteren habe der Bf darauf hingewiesen, dass er als Anzeigeleger anonym bleiben wolle, um nicht Bedrohungen ausgesetzt zu sein. Das habe die Polizei jedoch nie zusichern können. Im Übrigen führe die Behörde lediglich Vermutungen aus. Ganz offensichtlich sei es so, dass die Behörde das Lokal schließen wolle, alle Straftaten, die sich in einem gewissen Umkreis um das Lokal ereignet haben, würden hier in Zusammenhang gebracht werden. Die Behörde zitiere aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. September 2016. Dort ist ausgeführt, dass dann, wenn Maßnahmen des Lokalverbotes nicht greifen würden und das genannte Schutzinteresse weiterhin beeinträchtigt sei, der Bf angehalten sei, weitere Maßnahmen zu setzen, wie etwa nachhaltiges Bemühen um eine Zusammenarbeit mit der Polizei, ansonsten wohl von einer Duldung und damit von einem schwerwiegenden Verstoß gegen das Schutzinteresse, Hintanhaltung des Suchtgiftkonsums und des Suchtgiftverkehrs, auszugehen sei. Die Anzahl der angeführten Delikte im Lokal behaupte die Behörde, einen Nachweis dafür sei sie allerdings schuldig geblieben. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die Behörde von der Entziehung der Gewerbeberechtigung Abstand nehmen müssen.

Es werden daher die Anträge gestellt:

1. Es möge der hier erhobenen Beschwerde Folge gegeben werden, der Bescheid der Stadt Wels aufgehoben werden und das gegen den Bf eingeleitete Verfahren eingestellt werden, in eventu
2. es möge der Beschwerde Folge gegeben werden, der bekämpfte Bescheid aufgehoben werden und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen werden.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsverfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde zu GZ: BA-257-3-2-2019, insbesondere in die darin einliegenden Berichte des Stadtpolizeikommandos X vom 16. Jänner 2019 und 29. März 2019, sowie Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 4. Juli 2019 und 5. September 2019, an denen der Bf und sein Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden. Als Zeugen einvernommen wurden Bez.Insp. R P, Stadtpolizeikommando X, und Insp. C G, Landeskriminalamt Oberösterreich, Suchtmittelkriminalität.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf verfügt über die Berechtigung für die Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart Cafe im Standort X, X und betreibt an diesem Standort das Lokal „X“.
Die Betriebsanlagengenehmigung für diese gastgewerbliche Betriebsanlage wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 30. Jänner 1990, GZ: MA2-Ge-3145-1989, erteilt.
Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wels vom 13. Dezember 2010, GZ: BZ-Ge-4702-2010, in der Fassung des Berufungsbescheides des Stadtsenates der Stadt Wels vom 11. April 2011, wurde für das gegenständliche Lokal eine spätere Aufsperrstunde, nämlich 16.00 Uhr, im Grunde des § 113 Abs. 5 GewO 1994 aufgrund sicherheitspolizeilicher Bedenken festgelegt.

In dem vom Bf geführten Lokal „X“ findet durch Gäste Suchtmittelverkauf und Suchtmittelkonsum statt:
Im Jahr 2018 erfolgten durch das Stadtpolizeikommando (SPK) X 43 Anzeigen wegen begangener Straftaten an die Staatsanwaltschaft X im Zusammenhang mit dem vom Bf geführten Lokal „X“; Tatort hinsichtlich dieser 43 angezeigten Übertretungen war das Lokalinnere. Von diesen 43 Anzeigen erfolgten 33 Anzeigen wegen Übertretungen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2a und 30 Suchtmittelgesetz (SMG) und 10 Anzeigen wegen Übertretungen nach den §§ 83, 84, 127, 142, 146, 241 e, und 271 StGB. Bei 3 weiteren vom SPK zur Anzeige gebrachten Übertretungen nach dem SMG befand sich der Tatort im unmittelbaren Nahbereich zum Lokal.

Bei den polizeilichen Kontrollen wurden an Suchtmitteln Marihuana, Kokain, Heroin und Substitol sichergestellt; die Suchtmittel liegen zum Teil im Lokal offen auf den Tischen.
Bei keinen von den Polizeiorganen zur Anzeige gebrachten Straftaten nach dem SMG erfolgte durch den Bf eine Verständigung der Polizei. Wenn überhaupt, wird vom Bf die Polizei lediglich bei körperlichen Auseinandersetzungen verständigt.

Im Jahr 2019 erfolgten jedenfalls bis Juli mehrere polizeiliche Kontrollen, die 39 Anzeigen durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft zur Folge hatten. Bei diesen 39 Anzeigen handelte es sich um 33 Vorfälle direkt im Lokal und 6 Vorfälle direkt im Zugangsbereich zum Lokal. Von diesen 39 Anzeigen erfolgten 26 wegen Übertretungen nach dem SMG.

Vom Bf werden der Suchtmittelbesitz und der Suchtgifthandel im Lokal toleriert; Maßnahmen, die den Suchtgiftkonsum und den Suchtgiftverkehr im Lokal tatsächlich hintan halten, werden vom Bf nicht gesetzt.

Seit 2016 war der Bf in Kontakt mit einem Bearbeiter des Landeskriminalamtes Oberösterreich, mit dem der Bf in dieser Zeit ca. zehnmal zusammengetroffen ist. Die Kontaktaufnahme ging zumeist vom Polizeibeamten aus. Die dabei erhaltenen Informationen durch den Bf waren oberflächlicher Natur.

Nicht festgestellt werden konnte, zu welchen Verfahrensergebnissen die vom SPK bei der Staatsanwaltschaft gelegten Anzeigen führten.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und den Aussagen des Bf und der im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlungen einvernommenen Zeugen.
Vom Zeugen P wurde anschaulich die bestehende Situation der Suchtgift- und Begleitkriminalität im Lokal geschildert. Demnach werden im gegenständlichen Lokal bereits über einen langen Zeitraum nicht nur Suchtmittel konsumiert, sondern findet auch reger Suchtmittelverkauf statt. Die regelmäßigen Polizeikontrollen führten bislang zu zahlreichen Anzeigen wegen Übertretungen nach dem SMG. Aus den Aussagen des Zeugen zeigt sich auch, dass vom Bf die bestehende Situation jedenfalls geduldet wird und er keine zielführenden Maßnahmen setzt, dieses Problem in den Griff zu bekommen.
Weder der im Lokal stattfindende Suchtgiftkonsum noch der Suchtgifthandel wird vom Bf bestritten. Die Rechtfertigung des Bf, er rufe immer wieder die Polizei, ist durch die Zeugenaussage widerlegt. Vom Zeugen P wurde vorgebracht, dass vom Bf bislang keine Anzeigelegung betreffend Suchtmittelkonsum oder -handel erfolgt ist. Lediglich bei Körperverletzungsdelikten wurde bis jetzt vom Bf die Polizei gerufen. Nach den Aussagen des Zeugen ist der Bf hinsichtlich der Eindämmung der Drogenproblematik im Lokal nicht kooperativ (Tonbandprotokoll [TBP] vom 4. Juli 2019, Seiten [S] 3 und 4). Es besteht für das LVwG Oö. kein Grund, diese

Aussagen des unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen anzuzweifeln, insbesondere dieser bei nicht wahrheitsgemäßen Aussagen mit dienstrechtlichen Konsequenzen zu rechnen hätte. Darüber hinaus machte der Zeuge einen sehr glaubwürdigen, sachverständigen und korrekten Eindruck, wohingegen sich der Bf bei seinem Vorbringen immer wieder in Widersprüche verwickelt hat. So gab der Bf vorerst an, wegen Suchtgiftproblemen im Lokal des Öfteren die Polizei gerufen zu haben (so ca. zehnmal im Jahr 2018), erst über Vorhalt des Polizeiberichtes gestand er zu, die Polizei nur dreimal und da auch nur im Zusammenhang mit Körperverletzung gerufen zu haben (TBP vom 4. Juli 2019, S 2 und 3). Überdies machte der Bf in der mündlichen Verhandlung den persönlichen Eindruck, der im Lokal vorherrschenden Drogenproblematik eher gleichgültig gegenüberzustehen und gar keine durchgreifenden Maßnahmen zur Hintanhaltung des Suchtgiftproblems setzen zu wollen, sondern vielmehr diese Situation zu dulden. Aus den Aussagen des Bf (TBP vom 4. Juli 2019, S 2 und TBP vom 5. September 2019, S 2) geht hervor, dass nicht einmal die Maßnahme des Lokalverbotes konsequent verfolgt wird, noch viel weniger die Zusammenarbeit mit der Polizei gesucht wird. Auch aus der Aussage des Zeugen G geht hervor, dass der Bf kein gesteigertes Interesse gezeigt hat, die Missstände im Lokal in den Griff zu bekommen. Der Zeuge bezeichnete die Herangehensweise des Bf als oberflächlich. Diese Einschätzung ist auch insofern nachvollziehbar, als der Bf selbst angegeben hat, dass nicht er, sondern meistens der Zeuge G den Kontakt gesucht hat und ihn angerufen hat. Dass der Bf widersprüchliche Angaben macht, um sich in ein besseres Licht zu setzen, was seine Bemühungen, die vorliegenden Missstände zu entschärfen, betrifft, zeigt sich auch darin, dass der Bf zunächst angegeben hat, den Zeugen G immer dann zu verständigen, wenn ein neuer Drogenhändler im Lokal auftaucht, jedoch in weiterer Folge angegeben hat, es sei meistens der Zeuge gewesen, der angerufen hat (TBP vom 5. September 2019, S 2 und 3).

4.3. Dem Beweisantrag, Ergebnisse herbeizuschaffen, die Auskunft darüber geben, mit welchem Verfahrensstand die polizeilichen Anzeigen an die Staatsanwaltschaft geendet haben, war nicht stattzugeben, da vom Bf der tatsächlich stattfindende Suchtgiftkonsum und -handel nicht bestritten wird.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361 Abs. 1 GewO 1994) zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

Nach § 87 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 sind Schutzinteressen gemäß Z 3 insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornografie, des

Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs, der illegalen Prostitution sowie der Diskriminierung von Personen allein aufgrund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung.

5.2. § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 stellt einen Gewerbeentziehungstatbestand dar, der dann zum Tragen kommen soll, wenn der Gewerbeinhaber durch sein Verhalten die Zuverlässigkeit, die eine Voraussetzung für die Ausübung eines jeden Gewerbes bildet, verwirkt hat.
Die Zuverlässigkeit ist dann in Frage zu stellen, wenn der Gewerbeinhaber gegen Rechtsvorschriften und Schutzinteressen verstößt, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachten sind.
Hinsichtlich der Verstöße gegen die Rechtsvorschriften ist anzuführen, dass nicht schon jede geringe Verletzung der bei der Ausübung des Gewerbes zu beachtenden Rechtsvorschriften zur Entziehung der Gewerbeberechtigung führen kann. Ein schwerwiegender Verstoß ist aber wohl auch dann anzunehmen, wenn durch eine Vielzahl geringerer Übertretungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten des Gewerbeinhabers zu befürchten ist.

Was die Verstöße gegen Schutzinteressen, die die Zuverlässigkeit des Gewerbeinhabers ausschließen können, betrifft, ist festzuhalten, dass solche Schutzinteressen nach § 87 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 unter anderem auch die Hintanhaltung des Suchtgiftkonsums und des Suchgiftverkehrs darstellen.
Vorauszuschicken ist, dass das Schutzinteresse der Hintanhaltung des Suchtgiftkonsums und des Suchgiftverkehrs bei Ausübung aller Gewerbe zu beachten ist.
Verstößt sohin der Gewerbeinhaber gegen diese Schutzinteressen in Ausübung seines Gewerbes, ist zu prüfen, ob der Gewerbeinhaber noch die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Nach dem vorliegenden Akteninhalt scheinen gegen den Gewerbeinhaber selbst keine schwerwiegenden Verstöße gegen das SMG auf.
Unbestritten steht aber fest, dass in dem vom Bf geführten Lokal Gäste regelmäßig (seit mehreren Jahren) Suchtgift konsumiert bzw. mit Suchtgift gehandelt haben.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob der Bf auch dann die Zuverlässigkeit verwirkt, wenn er Übertretungen gegen das SMG anderer duldet, also notwendige Maßnahmen gegen solche Handlungen unterlässt.

Wie bereits im Erkenntnis des LVwG Oö. vom 16. September, GZ: LVwG-850605, ausgeführt, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in der Gewerbeordnung ein besonderes Augenmerk auf die Hintanhaltung des Suchtgiftkonsums und des Suchtgiftverkehrs in Gastgewerbebetrieben legt. So ist nach § 13 Abs. 1 Z 1 lit. a) und b) GewO 1994 eine Person von der Ausübung eines Gastgewerbes nicht nur

bei Vorliegen der allgemeinen Ausschlussgründe ausgeschlossen, sondern auch dann, wenn gegen diese Person eine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31a SMG vorliegt. Weiters ist auch in § 87 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 als zu beachtendes Schutzinteresse ausdrücklich die Hintanhaltung des Suchtgiftkonsums und des Suchtgiftverkehrs angeführt.
Dementsprechend ist wohl davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen das Schutzinteresse der Hintanhaltung des Suchtgiftkonsums und des Suchtgiftverkehrs bei einem Gastgewerbetreibenden auch dann vorliegt, wenn er die nötige Sorgfaltspflicht diesbezüglich verletzt, das heißt, wenn im Lokal solche Missstände eintreten, die bei gehörigem Betrieb des Lokals nicht hätten vorkommen können.
Die erforderliche Aufsichtspflicht wird der Bf wohl dann verletzen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der einer Begünstigung einer Straftat nahe kommt.

Gegenständlich ist nach dem festgestellten Sachverhalt von einer solchen Verletzung der Aufsichtspflicht, die einer Begünstigung einer Straftat nahe kommt, auszugehen. Der Bf hat - obwohl ihm die Ernsthaftigkeit der Situation schon allein aufgrund des vorangegangenen Verfahrens bewusst sein musste - schon von vornherein gar keinen Versuch unternommen, den Umgang mit Suchtgift im Lokal zu unterbinden. Noch viel weniger wurden konkrete Anstrengungen unternommen bzw. Maßnahmen gesetzt, die gewährleisten, dass es im Lokal zu keinem Suchtgiftkonsum und -handel kommt. So hat er kein einziges Mal die Polizei in Zusammenhang mit Drogendelikten gerufen; das Verhalten der Gäste wurde vielmehr geduldet.
Damit wurde aber die erforderliche Sorgfaltspflicht im erheblichen Ausmaß vom Bf verletzt und liegt damit ein schwerwiegender Verstoß gegen das Schutzinteresse der Hintanhaltung des Suchtgiftkonsums und -verkehrs vor, was die Zuverlässigkeit des Bf ausschließt und einen Entziehungstatbestand nach § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 darstellt.

Von der Behörde wurde sohin zu Recht die Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gastgewerbes entzogen. Das LVwG Oö. schließt sich demnach der Beurteilung der belangten Behörde im Grunde der dargestellten Sach- und Rechtslage an und kann diese nicht als rechtswidrig erkennen, weshalb wie im Spruch zu entscheiden war.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier